

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 430

- Revierstraße -

der Stadt Oberhausen

Gemarkung Sterkrade

1. AUSFERTIGUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	5
1.2	Landes- und Regionalplanungen	5
1.3	Flächennutzungsplan.....	5
1.4	Bebauungspläne.....	6
1.5	Bestand	6
1.6	Planverfahren / Bürgerbeteiligung	7
2	Bebauungsplankonzept	8
2.1	Planungsanlass und -ziele	8
2.2	Strukturkonzept	9
2.3	Art der baulichen Nutzung	9
2.3.1	Gewerbegebiet.....	9
2.3.2	Grünfläche	10
2.4	Maß der baulichen Nutzung	10
2.5	Überbaubare Grundstücksfläche	11
2.6	Verkehrsflächen.....	12
2.7	Grünflächen, Erhalt von Bäumen.....	12
2.8	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	13
2.9	Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	13
2.10	Gestaltung, örtliche Bauvorschriften.....	14
2.11	Kennzeichnungen und Hinweise	14
2.12	Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasser	15

2.13	Flächenbilanz	16
2.14	Ordnung des Grund und Bodens	16
2.15	Kosten.....	16
3	Umweltbericht.....	17
3.1	Planungsziele und Umweltziele.....	17
3.1.1	Planungsziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	17
3.1.2	Umweltziele in Fachgesetzen und Fachplänen	18
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens	21
3.2.1	Schutzgut Mensch.....	21
3.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	24
3.2.3	Schutzgut Boden.....	25
3.2.4	Schutzgut Wasser.....	26
3.2.5	Schutzgüter Klima / Luft.....	27
3.2.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	28
3.2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	29
3.2.8	Wechselwirkungen	29
3.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	29
3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	29
3.4.1	Schutzgut Mensch.....	30
3.4.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere	30
3.4.3	Schutzgut Boden.....	30
3.4.4	Schutzgut Wasser.....	31
3.4.5	Klima.....	31
3.4.6	Schutzgut Landschaft / Ortsbild	32
3.5	Geprüfte Alternativen.....	32
3.6	Methoden und Verfahren der Umweltprüfung	32

3.7 Monitoring.....	32
3.8 Zusammenfassung	33
3.9 Nachhaltigkeit	34

1. Allgemeines

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Sterkrade und hier in östlicher Randlage zum Ortsteilzentrum Königshardt.

Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Revierstraße, südliche Grenze der Flurstücke Nr. 516 und 515, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 515 und 522, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 522.

1.2 Landes- und Regionalplanungen

Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15.12.1999 stellt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 430 einen Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

1.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen vom 10.05.1983 stellt den Bereich des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Dieser Bebauungsplan kann nicht gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, da die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen.

Deshalb ist die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet worden, die nunmehr in diesem Bereich Grünfläche und Gewerbefläche darstellt.

1.4 Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 430 liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 56. Dieser setzt den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ fest.

1.5 Bestand

Plangebiet

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Revierstraße. Der westliche Teil des Plangebietes ist über eine Privatstraße erschlossen, die ein älteres Wohnhaus (Bestandsschutz) und eine gewerbliche Einheit mit betriebsgebundenem Wohnen an die Revierstraße anbindet.

Westlich des Plangebietes liegen Tennisanlagen. Nördlich des Plangebietes schließen landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzungen an (Gewächshaus, weitere Betriebsanlagen und Wohnen), die insgesamt die Mischgebietstypik im weiteren Verlauf der Revierstraße bilden. Während im südlichen Anschluß an das Plangebiet weitere gewerbliche Flächen angeordnet sind, ist der östlich anschließende Bereich durch den Übergang zur freien Landschaft und im südöstlichen Bereich durch eine Wohnbebauung gekennzeichnet.

Im Plangebiet selbst überwiegt heute die gewerbliche Nutzung ergänzt um betriebsbedingtes Wohnen. Für die noch nicht bebauten Flurstücke im östlichen Bereich des Plangebietes liegen positiv beschiedene Bauvoranfragen für nicht störende gewerbliche Nutzungen vor. Die nördlichen Flurstücke (städtischer Besitz) werden für private gartenbauliche Vorhaben genutzt und zeichnen sich im Wesentlichen durch entsprechende Grünflächen (Wiesen, Garten, Baumbestand) aus.

Anbindung

Das Plangebiet ist durch die Revierstraße erschlossen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind in der Straße vorhanden. Die Regenwasserentwässerung wird zukünftig über ein straßenbegleitendes Grabensystem erfolgen.

In fußläufiger Entfernung liegen die Bushaltestellen Everslohstraße (Endhaltestelle) und Pfälzer Straße der Linie 952 (Richtung Sterkrade Mitte).

Umfeld

Das Umfeld des Plangebietes weist gemischte Strukturen auf. Während südlich gewerbliche Nutzungen anschließen, liegen östlich Wohnnutzungen und nördlich schließt eine gemischte Struktur im Übergang zur freien Landschaft an.

1.6 Planverfahren / Bürgerbeteiligung

Der Rat der Stadt hat am 09.11.1998 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 430 beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen hat der Bebauungsplanvorentwurf in der Zeit vom 19.04.2007 bis 03.05.2007 ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.2007 beteiligt worden.

2. Bebauungsplankonzept

2.1 Planungsanlass und -ziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 430 - Revierstraße - werden insbesondere folgende Planungsziele verfolgt:

- Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes;
- Erhalt und Ergänzung vorhandener Grünstrukturen.

Der seit dem 15.07.1969 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 56 setzt für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ fest. Zugleich ist es Bestandteil des Landschaftsplanes der Stadt Oberhausen.

Entlang der Revierstraße ist eine Mischbebauung und eine Wohnbebauung vorhanden, deren maßvolle bauliche Ergänzung durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 56 vom 01.02.1999 erfolgt ist.

Aufgrund von Beeinträchtigungen durch einen Gewerbebetrieb an der Revierstraße 7 ist innerhalb des Plangebietes eine neue ausschließliche Wohnnutzung nicht möglich.

Hier soll nunmehr ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden, das unter Berücksichtigung der umliegenden Nutzungen ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen ermöglicht.

Das entstehende eingeschränkte Gewerbegebiet bildet dabei in Süd-Nord-Richtung den verträglichen Übergang von gewerblicher Nutzung zu einer gemischten Nutzungstypik entlang der Revierstraße.

2.2 Strukturkonzept

Die Konzeption, die dem Bebauungsplan Nr. 430 zu Grunde liegt, sieht den Erhalt der bisherigen Strukturen innerhalb des Plangebiets vor.

2.3 Art der baulichen Nutzung

Derzeitig herrschen im Plangebiet gewerbliche Nutzungen mit betriebsbedingtem Wohnen vor. Eine vereinzelte Wohnnutzung kann nicht weiterentwickelt werden, da durch die bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen im direkten Umfeld die Verträglichkeit von Wohnen und Gewerbe dauerhaft nicht gesichert werden kann. Im nördlichen Übergangsbereich zu den angrenzenden Nutzungen finden sich auch extensive Gartennutzungen mit entsprechenden baulichen Anlagen. Demzufolge korrespondieren die Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung sowohl mit den vorzufindenden und von der Stadt Oberhausen erwünschten Nutzungsstrukturen als auch mit der Vorprägung und Eignung dieser unterschiedlich strukturierten Bereiche.

2.3.1 Gewerbegebiet

Das Baugebiet wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Neben der straßenbegleitenden Bebauung sind gewerblich nutzbare überbaubare Grundstücksflächen auch im hinteren Bereich des Gewerbegebietes vorgesehen. Diese sollen wie bisher privat erschlossen werden, jedoch wird zur Absicherung der Erschließung ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die vorhandene Wohnbebauung im hinteren Bereich des Gewerbegebietes ist durch die herangerückte gewerbliche Nutzung in seinem Bestand zwar zunächst nicht gefährdet, jedoch können die Schutzansprüche der Wohnnutzung unter Umständen gewerbliche Nutzungen beeinträchtigen. Durch die generelle Zulässigkeit von betriebsbedingtem Wohnen soll ein allmählicher Übergang von Süd nach Nord hin zu einer gemischten Baufläche gesichert werden. Im Vordergrund steht jedoch die gewerbliche Nutzung. Vergnügungsstätten sind nicht zulässig, um ebenfalls der besonderen Übergangssituation der Nutzungsarten ausreichend Rechnung zu tragen. Die Einschränkung des Einzelhandels auf Verkaufsstellen in unmittelbarem räumlichen und

betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben dient der Stärkung und Sicherung der zulässigen Nutzungen. Der betriebliche Zusammenhang besteht dann, wenn die vertriebenen Produkte am Produktionsstandort im Gewerbegebiet hergestellt werden, wobei der Umfang des Verkaufs nicht über die vor Ort hergestellten Waren hinausgehen darf, oder wenn sie nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätten im Plangebiet stehen. Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben ohne Verkaufsstätten ermöglicht die Ansiedlung bzw. den Erhalt von Betriebsstätten des Versandhandels/Internethandels. Derartige Einzelhandelsbetriebe lassen keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Versorgungszentren erwarten.

Als weitere Einschränkungen der gewerblichen Nutzung werden nur nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen, deren Nachbarverträglichkeit nachgewiesen wird. So ist ein verträglicher Übergang vom südlich angrenzenden Gewerbegebiet zur nördlich angrenzenden gemischten Nutzungsstruktur gewährleistet.

2.3.2 Grünfläche

Zur Stärkung und dauerhaften Sicherstellung der Grünfunktionen werden große Teile der vorhandenen Grünfläche als private Grünfläche festgesetzt. Die Grünfläche an der nördlichen Grenze des Plangebietes bildet einerseits den Übergang zur angrenzenden lockeren Mischstruktur und andererseits auch einen geeigneten Übergang zur freien Landschaft. Die Qualität der Grünfläche soll weitgehend erhalten bleiben. Sie ist sparsam mit Wegen u. ä. zu versiegeln. Wegfallende Gehölzstrukturen müssen ersetzt werden.

2.4 Maß der baulichen Nutzung

Die Anzahl der Geschosse wird zugunsten einer festgesetzten maximalen Gebäudehöhe nicht festgesetzt. Dies ermöglicht im Gewerbebau eine größere Flexibilität und eindeutige Höhenbeschränkung. Die Oberkante (OK) der Gebäude darf im gesamten Gewerbegebiet maximal 12 m über der Bezugsebene (Straße) liegen.

Von der nach Baunutzungsverordnung vorgesehenen maximalen Grundflächenzahl wird nicht abgewichen. Die Geschossflächenzahl wird jedoch beschränkt, um hinsichtlich der generell zulässigen betriebsbedingten Wohngebäude bzw. Wohnungen eine zusätzliche faktische Einschränkung auf 2 Geschosse zu erreichen (ohne die Geschosshöhen gewerblicher Bauten weitgehend zu limitieren). Entsprechend beträgt die GRZ 0,8 und die GFZ 1,6.

Innerhalb der privaten Grünfläche sind zweckgebundene Anlagen bis 40 m³ umbautem Raum zulässig. Die großen Grünflächen bedürfen zum Teil der Pflege, die mit entsprechenden Werkzeugen ermöglicht werden soll, die auch vor Ort gelagert werden können. Zudem könnten ggf. Hobbytierhaltungen im Rahmen der Grünflächennutzung kleinere Nebenanlagen benötigen.

Für die an der Revierstraße angrenzenden Grundstücke sind Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Dies sichert die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen in Form von offenen Gräben entlang der Revierstraße. Die Bereiche sind so gewählt worden, dass ausreichende Zufahrtbreiten erreicht werden. Durch die Lage der Zufahrten an den äußeren Enden der Grundstücke vergrößert sich der Zufahrtsbereich insgesamt, so dass auch Fahrzeuge mit größeren Schleppkurven das Gewerbegebiet erreichen können.

Insgesamt orientiert sich das Maß der baulichen Nutzung an dem vorhandenen Gebäudebestand. Im Zusammenspiel mit der überbaubaren Grundstücksfläche und dem Erhalt unversiegelter Vegetationsfläche ergibt sich aber auch die beabsichtigte Sicherung unversiegelter Grundstücksflächen.

Als Oberkante von Gebäuden gilt bei Flachdächern die OK der Dachhaut, bei Satteldächern (mindestens 2-seitig geneigte Dächer) die höchste Stelle des Firstes, bei Pultdächern (1-seitig geneigte Dächer) die höchste Traufhöhe. Bezugsebene bei der Ermittlung der Oberkante, Trauf- und Firsthöhen ist die Höhe der jeweils unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen senkrecht zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite. Maßgeblich ist die ausgebaute, fertiggestellte Straßenhöhe in der Mitte der Straße, ansonsten die geplante. Grenzt an das Baugrundstück keine Verkehrsfläche an, ist die Bezugsebene die Verkehrsfläche über die das Grundstück erschlossen ist, gemessen vom Mittelpunkt der Grenzlinie der an die öffentliche Verkehrsfläche anschließenden privaten Erschließungsfläche zur senkrecht unter dem höchsten Punkt des Gebäudes liegenden Gebäudeseite (bei mehreren gleich höchsten Punkten der nächst gelegene).

2.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich einerseits am vorhandenen Bestand und andererseits an der gegebenen Erschließungssituation. Im Bereich der bereits vorhandenen privaten Erschließung und der Revierstraße ergeben sich so für die angestrebten Nutzungen günstige Zuschnitte der überbaubaren Grundstücksflächen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind größtenteils als Grünflächen (überwiegend private) ausgewiesen, so dass sich für das Gewerbegebiet auf den überbaubaren Grundstücksflächen eine größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Ausnutzbarkeit ergibt.

2.6 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die angrenzende Revierstraße und eine private Erschließung in Form eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für die Anlieger gesichert.

2.7 Grünflächen, Erhalt von Bäumen

Zur Sicherung unversiegelter Flächen sind im Plangebiet große Anteile festgesetzter Grünflächen vorhanden. Überwiegend sind diese als Private Grünflächen festgesetzt. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und zur dauerhaften Sicherung günstiger kleinklimatischer Verhältnisse werden die vorhandenen Gehölzbestände in Ihrer Summe auf den ausgewiesenen Grünflächen erhalten. Einzelne Baumstandorte werden nicht gesichert, jedoch sind wegfallende Gehölzbestände zu ersetzen. Zur Sicherung der heimischen Artenvielfalt sollen wegfallende Gehölzbestände entsprechend durch heimische Arten ersetzt werden.

Die mögliche Versiegelung der privaten Grünflächen wird zusätzlich durch die Erhaltung von mindestens 95% der Fläche als Vegetationsfläche gesichert.

2.8 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden. Stellplätze jedoch im Gewerbegebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Dies dient der städtebaulichen Ordnung des Gewerbegebietes, dessen großzügige Ausweisung überbaubarer Grundstücksflächen bauliche Anlagen aus den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vollständig heraushalten soll.

Die Grünflächen sollen ihren Charakter als Grünfläche möglichst unverfälscht erhalten. Dazu trägt auch bei, dass Stellplätze dort nur ausnahmsweise zulässig sind.

2.9 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Der besondere Übergangsbereich zwischen den an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen erfordert starke Nutzungseinschränkungen hinsichtlich des Gewerbegebietes. Der Lärmgutachter hat festgestellt, dass die Vorbelastungen die Immissionsrichtwerte für die angrenzenden Nutzungen weitgehend ausschöpft. Daher sind im Gewerbegebiet nur nicht störende Anlagen zulässig, die nicht im Anhang 1 des Abstandserlasses aufgeführt sind und deren Nachbarverträglichkeit nachgewiesen ist. Die Nachbarverträglichkeit muss im Baugenehmigungsverfahren jeweils gutachterlich nachgewiesen werden.

Im südöstlichen Teilbereich des Plangebietes werden Lärmpegelbereiche ausgewiesen um den dortigen Gewerbelärmimmissionen gerecht werden zu können. Die dort auftretenden Beurteilungspegel erfordern die Festsetzung von Luftschalldämm-Maßen die gutachterlich ermittelt wurden. Wesentlich ist dabei die Erreichung bestimmter Lärminnenpegel (LB III: Aufenthaltsraum mind. 35dB / Büroraum mind. 30 dB; LPB IV: Aufenthaltsraum mind. 40dB / Büroraum mind. 35 dB), die gesunde Arbeitsverhältnisse sicherstellen. Die Erreichung der Lärminnenpegel kann auch anders als durch die Einhaltung von Luftschalldämm-Maßen erreicht werden. Dies ist jedoch jeweils nachzuweisen.

2.10 Gestaltung, örtliche Bauvorschriften

Fassaden

Im Gewerbegebiet ist auf einer begrenzten Fläche eine relativ hohe Verdichtung möglich (GRZ 0,8). Im Verbund mit möglichen großen ungegliederten Fassadenteilen ergeben sich so kleinklimatisch ungünstige Verhältnisse. Um dies aufzufangen sind bei größeren Fassadenteilen ohne Öffnungen Fassadenbepflanzungen vorgeschrieben. Dies bezieht sich nicht auf Gebäude, die dem betriebsbedingtem Wohnen dienen.

Einfriedungen

Im Gewerbegebiet sind die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke nach Westen bzw. Norden hin mit Hecken einzufrieden. Dies gewährleistet eine Abschirmung gegenüber der privaten Grünfläche und bildet den Abschluss des Gewerbegebietes zur privaten Grünflächen. Grundstücke, die an den jeweiligen rückwärtigen Grenzen als private Grünflächen festgesetzt sind benötigen diese Abschirmung ausnahmsweise nicht.

2.11 Kennzeichnungen und Hinweise

Kennzeichnung gemäß §9 Abs.5 Nr.1 BauGB: Lärmvorbelastung

Das festgesetzte Gewerbegebiet ist durch Gewerbelärm teilweise vorbelastet. Nähere Ausführungen zur Lärmproblematik im Plangebiet werden im Umweltbericht gemacht. Es wurde ein Lärmgutachten angefertigt.

Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB: Bergbau

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13. August 1981.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertätigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10. September 1963 – II B 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 08. Oktober 1963).

Hinweis: Denkmalpflege

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden nach bisherigen Kenntnissen keine denkmalpflegerischen Belange berührt. Dennoch wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der das Vorgehen bei möglichen Funden aufzeigt. Der Hinweis auf potenzielle, denkmalrechtlich relevante Bodenfunde wird mit den Belangen der Bodendenkmalpflege und der Informationspflicht für Bauwillige begründet.

Hinweis: Bergbau

Das Plangebiet hat bergbaulichen Einwirkungen unterlegen. Die Bauwilligen sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen. Dieser Hinweis wird auf Grund des Schutzbedürfnisses der Allgemeinheit, insbesondere der Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter, in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.12 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasser

Das Plangebiet ist durch die Revierstraße erschlossen. Versorgungsleitungen, wie Strom-, Telekommunikations- und Wasserleitungen, sind in den Straßen vorhanden.

Die Entsorgung von Schmutzwasser erfolgt über das in den Straßen vorhandene Kanalsystem. Aufgrund der beschriebenen Untergrundverhältnisse (s. Umweltbericht) ist eine ordnungsgemäße Versickerung von Niederschlagswasser schwierig jedoch möglich.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gemäß § 51a Landeswassergesetz vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die ortsnahe Einleitung wird zurzeit vorbereitet (Pfälzergraben oder neuer Revierstraßengraben).

Das Plangebiet war bereits vor dem 1. Januar 1996 teilweise bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, so dass die Pflichten gemäß § 51a Landeswassergesetz hier zum Teil nicht bestehen.

2.13 Flächenbilanz

Größe des Plangebiets,	12.406m ²
davon	
Gewerbegebiete	6.760m ²
Grünfläche	5.646m ²

2.14 Ordnung des Grund und Bodens

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

2.15 Kosten

Im Rahmen der Realisierung der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entstehen der Stadt Oberhausen keine Folgekosten.

3. Umweltbericht

3.1 Planungsziele und Umweltziele

3.1.1 Planungsziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzt wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der sich im Stadtteil Sterkrade befindet, im Norden durch die Flurstücksgrenze zum Flurstück Revierstraße 31, im Süden durch die Zufahrt zum Flurstück Revierstraße 15, im Westen durch das Ende der Flurstücke 522 und 515 und im Osten durch die Revierstraße. Während die südlich angrenzenden Grundstücke geprägt sind durch gewerbliche Nutzungen sind die nördlich angrenzenden Flächen überwiegend wohnbaulich genutzt, wobei sich die Wohngebäude nahe an der Revierstraße befinden und im Hinterland tiefe Gärten vorhanden sind. Die Flächen östlich der Revierstraße sind baulich nicht genutzte Freiflächen im Landschaftsschutzgebiet .

Zwei wesentliche Hauptplanungsziele sollen mit dem Bebauungsplan verfolgt werden:

- die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes;
- der Erhalt und die Ergänzung vorhandener Grünstrukturen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass ein verträgliches Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen, insbesondere der umliegenden Wohnbebauung mit den ansässigen und anzusiedelnden Gewerbebetrieben, ermöglicht wird.

3.1.2 Umweltziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) TA Lärm DIN 18005	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-Richtlinie (92/43/EWG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit

		sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU. Bewahrung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind zu vermeiden. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist Vorsorge zu treffen.

Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft, Ortsbild	BauGB Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen (LG NW)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie des Erholungswertes.
Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Im Gebietsentwicklungsplan ist die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan weist Fläche für die Landwirtschaft aus. Es existiert für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 430 seit dem 15.7.1969 der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 56, der ebenfalls eine Fläche für die Landwirtschaft ausweist.

Die Flächen des Bebauungsplanes befinden sich gleichfalls im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und hier im Entwicklungsraum 1.6 „Landschaftsraum nördlich von Königshardt“. Das Entwicklungsziel 1 wird dargestellt, wenn ein Landschaftsraum aufgrund naturnaher Lebensräume und vielfältiger Landschaftselemente für den Arten- und Biotopschutz und die naturnahe Erholung von Bedeutung ist und deshalb erhalten werden soll. Ein angestrebter Entwicklungsschwerpunkt für den Landschaftsraum 1.6 ist der weitgehende Erhalt verbliebener Freiräume und natürlicher Landschaftselemente.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Plangebiet stellt sich in seiner derzeitigen Nutzung im noch zu überplanenden Bereich überwiegend als kleingärtnerisch genutzte Fläche dar. Während sich nahe der Revierstraße auf den gärtnerisch genutzten Flächen auch einige bauliche Nebenanlagen befinden, wird der Hinterlandbereich extensiver genutzt. Das kleingärtnerisch genutzte Flurstück 522 ist durchsetzt mit Bäumen und Sträuchern, entlang der südlichen Grenze wächst eine Baumreihe. Der südliche Teilbereich der Bebauungsplanfläche wird überwiegend gewerblich genutzt, lediglich betriebsgebundene Wohnungen wurden aufgrund der Immissionssituation bisher genehmigt. Die Gebäude sind von gärtnerisch genutzten Flächen umgeben.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Die Kleingartenfläche mit ihren randlichen Gehölzstrukturen hat als landschaftliches Freiraumelement generell eine Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturnahe Erholung. Aufgrund der Unzugänglichkeit der Fläche durch ihre Einzäunung und die damit einhergehende ausschließliche private Nutzung und der mangelnden fußläufigen Zugänglichkeit dieser Fläche in Verbindung mit den angrenzenden Freiflächen ist die vorgegebene Situation nicht von großer Bedeutung für die aktive Erholung der Bevölkerung. Der optische Genuss dieses kleinflächigen Landschaftsraumes erschließt sich lediglich den direkten Anwohnern und den Fußgängern und Radfahrern von der Revierstraße aus; zur passiven Erholung ist die Fläche als Bestandteil eines großflächigen Freiraumes geeignet.

Im Bezug auf schützenswerte Nutzungsansprüche des Menschen stehen im Vordergrund der Betrachtung die Wohnfunktion und die Erholungsfunktion eines Raumes. Dabei ist die Ruhe- oder Lärmsituation gutachterlich durch das Büro afi, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik in Haltern vom Juni 2007 hinsichtlich des Gewerbelärms überprüft worden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass an der Revierstraße keine hohe Geräuschbelastung durch den Straßenverkehr auftritt. Von den im Planungsbereich angesiedelten Gewerbebetrieben gehen keine Geräusche aus, die die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschreiten. Der südlich an das Plangebiet angrenzende fleischverarbeitende Betrieb Küper erzeugt erhebliche Lärmimmissionen und schöpft die Immissionsrichtwerte an den Wohngebäuden südlich des Plangebietes aus. Zum Schutz der benachbarten Wohngebäude im reinen Wohngebiet sind daher Festsetzungen vor Lärmimmissionen erforderlich. Im Plangebiet werden daher ausschließlich nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen. Ausnahmsweise können nicht wesentlich störende Betriebe zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten den zulässigen Betreiben und Anlagen entsprechen. Die Einhaltung der Anforderungen an den Immissionsschutz muss im konkreten Genehmigungsverfahren für jede zukünftige Anlage nachgewiesen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein ausreichender Immissionsschutz an den genannten Wohngebäuden gewährleistet ist.

Die Herstellung von Räuchereiprodukten durch die Firma Küper führte in der Vergangenheit zu Geruchsbelastungen in der Nachbarschaft. Aufgrund von durchgeführten Betriebssanierungen auf den Stand der Technik können für den Regelfall erhebliche Geruchsbelästigungen zukünftig vermieden werden.

Prognose

Nach Durchführung der Planung ist mit nachteiligen Auswirkungen auf die im Plangebiet lebenden Bewohner nicht im erheblichen Maß zu rechnen, da die Erweiterung um zwei einzelne zur Nutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet vorgesehene Grundstücke in flächenschonender Art und Weise und unter Berücksichtigung von Begrünungsmaßnahmen festgesetzt wird. Durch das geplante Vorhaben werden keine für die Allgemeinheit zur aktiven Erholung geeigneten Flächen in Anspruch genommen oder zerschnitten. Das Landschaftsbild und die passive Erholung durch Spazierengehen und Radfahren auf der Revierstraße wird durch die zunehmende Verengung der Freifläche auf einen schmaleren Durchblick in die dahinter befindliche Landschaft beeinträchtigt.

Zum Erhalt des Gehölzbestandes enthält der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen.

Lärmimmissionen

Bei städtebaulichen Neuplanungen muss aus Gründen der Vorsorge gemäß § 1 Abs. 5 BauGB der Schallschutz angemessen berücksichtigt werden. Anwendung findet in diesem Fall die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau". Die DIN 18005 nennt keine Grenzwerte sondern Orientierungswerte, deren Einhaltung angestrebt wird, damit die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Bauflächen verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen erfüllt werden kann.

Auf die geplanten neuen und zum Teil schutzbedürftigen zukünftigen Nutzungen wirken Geräuschimmissionen durch den angrenzenden Betrieb Küper ein. Die Gewerbelärmimmissionen betragen unmittelbar am Südrand des Plangebietes 66 dB(A) und 47 dB(A) am Nordrand tagsüber und nachts. An den Nordfassaden der Gebäude sind in allen Baufeldern auch nachts Beurteilungspegel < 50 dB(A) zu erwarten. An den anderen Fassadenseiten sind nachts Beurteilungspegel von > 50 dB(A) zu erwarten. Daher ist die Festsetzung einer Grundrisspflicht im Bebauungsplangebiet erforderlich. Schlafzimmerfenster von betriebsbedingten Wohnungen dürfen nur nach Norden orientiert sein. Zusätzlich sind Festsetzungen von Bau-Schalldämm-Maßen für die Fassaden im südlichen Bereich erforderlich. Es werden dabei nur die Bereiche ausgewiesen, in denen mindestens ein Bau-Schalldämm-Maß von 35 dB erforderlich ist. Die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm erfolgt gemäß der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, wobei sich aus den errechneten Beurteilungspegeln für die geplante Bebauung der Lärmpegelbereich III und IV ergibt.

Geruchsimmissionen

Es ist davon auszugehen, dass die in der GIRL festgesetzten Immissionswerte von $IW = 0,15$ für ein Gewerbe-/Industriegebiet nicht überschritten wird. Bei technischen Störungen im benachbarten Räumerei Betrieb Küper ist jedoch aufgrund des geringen Abstandes eine Geruchseinwirkung nicht auszuschließen. Technische Störungen und damit einhergehende Beschwerden aus der Nachbarschaft sind in den letzten Jahren nicht aufgetreten.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Planungsgebiet existieren überwiegend Freiflächen, die kleingärtnerisch oder als einem Wohngarten zugeordnet gärtnerisch genutzt werden. In dem gesamten Plangebiet stehen nur sehr wenige Bäume, einige befinden sich im nördlichen zu überplanenden Teilbereich, eine Baumreihe und weitere Gehölze am westlichen Rand zur Abgrenzung der Bezirkssportanlage. Der nordwestliche Teilbereich befindet sich in einem frühen natürlichen Entwicklungsstadium, welches mit einer zunehmenden Bewaldung einhergeht. Die restlichen Freiflächen bestehen überwiegend aus Zierrasen- und Wiesenflächen mit einzelnen Gehölzen.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen wurden keine gefährdeten, geschützten oder besonders schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten vorgefunden; daher wurden floristische oder faunistische Untersuchungen nicht durchgeführt.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete (NSG, LSG) und –objekte (Naturdenkmale).

Prognose

Die Flächen entlang der Revierstraße werden bis zu einer Tiefe von ca. 25 m zum Teil versiegelt, zum Teil umgenutzt.

Die auf dem nordöstlichen Flurstück befindlichen Gehölze werden teilweise beseitigt, im westlichen Teilbereich werden die vorhandenen Gehölze durch eine entsprechende Festsetzung gesichert. Das Angebot an Frei- und Pflanzflächen nimmt ab. Die Eingriffsregelung nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a BauGB findet keine Anwendung, da entlang der Revierstraße ein Baurecht auf der Grundlage des § 34 BauGB besteht. Bei der Beseitigung von Bäumen sind die Bestimmungen der Baumschutzsatzung anzuwenden.

3.2.3 Schutzgut Boden

Soweit die natürlichen Lagerungsverhältnisse noch vorhanden sind, stehen oberflächennah aus pleistozänen Flugsandablagerungen entstandene Gley-Böden an. Es handelt sich dabei um schwach lehmige, z. T. schluffige Sande, die eine geringe Sorptionsfähigkeit, hohe Wasserdurchlässigkeit und eine geringe nutzbare Wasserkapazität aufweisen. Sie liefern im allgemeinen nur geringe Erträge, sind dürr empfindlich und bei hohen Grundwasserständen nur erschwert bearbeitbar.

Darunter treten graue tonige Schluffe der Lintforter Schichten aus dem Tertiär als grundwasserstauender Horizont von mehreren 10er Metern Mächtigkeit auf. Sie werden ihrerseits von den grünlichen Sand- und Tonmergelsteinen der Bottroper Schichten aus der Oberkreide unterlagert.

Beschreibung der Altlastensituation

Bodenbelastungen sind aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

Der geologische Dienst NRW hat den Bodentyp nicht als besonders schützenswert eingestuft. Diese Einschätzung entbindet jedoch nicht von dem Grundsatz, mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion so weit wie möglich zu vermeiden und Versiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Prognose

Der Bebauungsplan weist zu einem erheblichen Anteil überbaubare Flächen aus. Diese Flächen werden derzeit als Wiesen- und Gartenland genutzt und weisen naturnahe Böden von hoher ökologischer Bedeutung auf. Durch eine Bebauung oder Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Dabei handelt es sich nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes um natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere zum Schutz des Grundwassers.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Unter dem Mutterboden liegt zunächst eine geringmächtige Sandschicht vor. Unterhalb dieser Sandschicht folgt bis in große Tiefen toniger bis schwach toniger Schluff.

Der Grundwasserspiegel befindet sich innerhalb der Schluffschicht und ist in einer Tiefe zwischen 2 und 4 Metern anzutreffen. Im Südwesten des Plangebiets, wo das Gelände höher liegt, ist der Grundwasserspiegel in entsprechend größerer Tiefe vorzufinden. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt Richtung Norden.

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Oberflächengewässer. Ungefähr 100 m westlich des Plangebietes verläuft der Pfälzergraben. Der Pfälzergraben fließt Richtung Norden bis er in den Reviergraben einmündet, der ca. 150 Meter nördlich des Plangebietes in östliche Richtung fließt. Pfälzer Graben und Reviergraben sind Gewässer 2. Ordnung.

Der Reviergraben verläuft im nördlichen Teilabschnitt der Revierstraße als offener Graben und westlich und östlich der Straße im überwiegend naturnahen Zustand. Langfristig ist von den Wasserwirtschaftsverbänden in Verbindung mit der Unteren Wasserbehörde geplant, im unteren Teilabschnitt der Revierstraße den Reviergraben zu revitalisieren und an den vorhandenen Grabenabschnitt im Norden anzubinden. Der offene Reviergraben ist ein historisch entstandenes Entwässerungselement.

In der Sandschicht können sich durch die unterliegenden wasserstauenden Schluffschichten Stauwasserhorizonte ausbilden. Stauwasserhorizonte und Grundwasser bilden vermutlich in besonders regenreichen Zeiten eine Einheit.

Prognose

Mit der Durchführung der Planung wird eine Zunahme von versiegelten Flächen stattfinden. Dies bedeutet zum einen eine geringere Grundwasserneubildungsrate, zum anderen aber auch weniger Vernässungsprobleme für die nördlich im und am Plangebiet gelegenen Grundstücke. Wegen der relativ geringen Größe der noch bebaubaren Grundstücke im Plangebiet werden diese Auswirkungen vermutlich von untergeordneter Bedeutung sein. Mit der weiteren Offenlegung des Reviergrabens entlang der Revierstraße wird ein historisch entwickeltes Grabensystem revitalisiert.

3.2.5 Schutzgüter Klima / Luft

In Bezug auf das Klima präsentiert sich der Freiflächenkomplex im Bebauungsplangeltungsbereich als Fläche, deren Bewuchs die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger dämpfen kann. Die Fläche ist bioklimatisch im Zusammenhang mit den westlich angrenzenden Freiflächen, in denen der Pfälzer Graben fließt, bedeutsam, hat jedoch keine bedeutende Fernwirkung. Da die betreffende Fläche mit anderen Freiflächen im Umfeld des Plangebietes entsprechender Qualität in Verbindung steht, ist die klimatisch lokal begrenzte Wirkung als sehr effektiv zu beurteilen. Von einem ausreichenden Luftaustausch und meistens guten Bioklimaten kann ausgegangen werden.

Prognose

Weiterhin wird das Plangebiet als Bereich mit dem Attribut Freilandklima zu bewerten sein. Durch die Nutzungsänderung von Freilandfläche zu eingeschränkter Gewerbefläche entlang der Revierstraße sind nur geringfügige kleinklimatische Beeinflussungen zu erwarten.

3.2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Der Planungsbereich ist ein zweigeteilter Raum. Während die südliche Hälfte überwiegend bebaut ist, lediglich im Westen existiert eine durch natürlichen Anflug entstandene Gehölzfläche, stellt sich die nördliche Hälfte als kleingärtnerisch geprägte Freifläche dar. Die gärtnerische Nutzung ist im östlichen Teilbereich intensiv, im westlichen extensiv und geht dort in eine Gehölzfläche über. Die gärtnerisch genutzte Fläche ist durch Gehölze aufgelockert. Zwischen der Nord- und Südhälfte befindet sich im westlichen Teilbereich eine Baumreihe.

Im größeren Umfeld des Plangebietes sind als landschaftsbildprägende Strukturen ansonsten die angrenzenden Freiflächen im Westen und Osten zu benennen. Im Westen verläuft in einem schmalen Gehölzband der Pfälzer Graben, im Osten schließt sich ein wiesengeprägter Offenlandbereich an.

Prognose

Das Ortsbild bzw. Landschaftsbild, welches überwiegend ausschließlich für die direkten Anwohner, aber auch von der Revierstraße aus erlebbar ist, wird durch die geplante Neubebauung verändert, da die neuen Gebäude die Lücke in der westlichen Straßenseite der Revierstraße als Ausblick ins „Grüne“ verengen.

Die, die naturnäher geprägten Freiflächenbereiche gliedernden Gehölzstrukturen bleiben weitgehend erhalten.

3.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 430 befinden sich weder Boden- noch Baudenkmale.

3.2.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort dargelegt.

3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Zustand aller Schutzgüter bleibt unverändert.

Exakte Prognosen sind allerdings nicht möglich.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen werden, wo dieses möglich ist, im Bebauungsplan benannt.

Dem Vermeidungsgebot kommt der Bebauungsplan z. B. dadurch nach, dass die zur Neubebauung ausgewiesene Fläche ausschließlich den Straßenrandbereich beansprucht. Die im Hinterland vorhandenen Freiflächen bleiben unbebaut. Die Gehölzbestandteile auf den privaten Grünflächen bleiben insgesamt erhalten.

3.4.1 Schutzgut Mensch

Der Lärmgutachter empfiehlt die Festsetzung von ausschließlich nicht störenden Gewerbebetrieben mit der Regelung von Ausnahmen. Über die Darstellung von Lärmpegelbereichen für eine freie Schallausbreitung im Bebauungsplan resultiert die Ableitung von textlichen Festsetzungen für den südlichen Planbereich.

Für die Lärmpegelbereiche I und II sind keine Festsetzungen zum baulichen Schallschutz erforderlich, da die heute verwendeten Außenbauteile die Anforderungen an die Luftschalldämmung bereits erfüllen.

In den Lärmpegelbereichen III und IV ist im Zuge des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens der Nachweis der ausreichenden Luftschalldämmung von Außenbauteilen nachzuweisen.

Für den Neubau von Betriebswohnungen ist im gesamten Plangebiet eine Grundrisspflicht erforderlich, Schlafzimmerfenster dürfen nur nach Norden ausgerichtet sein.

3.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere

Der Bebauungsplan setzt die zu erhaltenden Bäume durch zeichnerische Darstellung fest. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung sind anzuwenden.

3.4.3 Schutzgut Boden

Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen dürfen im Bebauungsplan ausgewiesene vorhandene und neu anzulegende Vegetationsflächen (öffentliches Grün, Straßenbegleitgrün, Hausgärten etc.), im Rahmen von Baumaßnahmen nicht befahren oder zu Lagerzwecken genutzt werden.

Ggf. unvermeidbare Bodenverdichtungen sind durch eine anschließende tiefgründige Auflockerung wieder rückgängig zu machen.

Flächenhafte Versiegelungen auf privaten Grundstücken wie z. B. PKW- Stellplätze oder Terrassen sind mit versickerungsfähigem Pflaster zu gestalten. Auf diese Weise wird ein Teil der natürlichen Bodenfunktionen als Filter und Speicher für Niederschlagswasser erhalten.

Sofern im Zuge der Neunutzung zusätzlich Boden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. für Gärten, sonstige Grüngestaltung etc.) aufgebracht werden soll, so muss der aufzubringende Boden die Vorsorgeanforderungen der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung erfüllen.

3.4.4 Schutzgut Wasser

Flächenhafte Versiegelungen auf privaten Grundstücken (z. B. Pkw-Stellplätze und deren Zufahrten oder Terrassen) sind mit versickerungsfähigem Pflaster zu gestalten.

Zur Minimierung des Niederschlagswasserabflusses sind außerdem die Dachflächen von Garagen, Carports und anderen Nebenanlagen zu begrünen.

Aus Gründen der Stauwasserproblematik ist auf eine Kellerbauweise zu verzichten oder die Keller sind wasserdruckdicht unter Berücksichtigung der bautechnischen Regelwerke zu errichten.

3.4.5 Klima

Die Anlage von extensiv zu pflegenden Grasdächern auf den Garagen, Carports und den Flachdächern von gewerblichen Betrieben trägt zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei, Kleintiere (vor allem Insekten) erhalten neue Lebensräume und darüber hinaus dient das Gründach der Rückhaltung von Regenwasser. Zur Sicherstellung der Durchführung der Dachbegrünung erfolgen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB.

3.4.6 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Über die beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen des Gehölzbestandes hinaus sind die unter dem Kapitel Klima angeführten Maßnahmen vorgesehen.

3.5 Geprüfte Alternativen

Die geplante Nutzung des Gebietes stimmt mit den Zielen der übergeordneten Landes- und Regionalplanung überein und berücksichtigt die stadtplanerische Entwicklung der Revierstraße in den letzten Jahren. Standortalternativen wurden geprüft und zugunsten der Ausweitung eines vorhandenen Gewerbegebietes verworfen. Die städtebauliche Planung wurde auf Umweltbelange hin soweit möglich optimiert.

3.6 Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Es kann vorausgesetzt werden, dass die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ausgewerteten Gutachten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen erarbeitet worden sind.

3.7 Monitoring

Der Vollzug der Festsetzung einer GRZ mit einem definierten Anteil an Freiflächen ist regelmäßig im 5-Jahres-Rhythmus zu kontrollieren.

Die Umsetzung und der Zustand der gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Maßnahmen (Baumerhalt, -pflanzungen) ist regelmäßig zu kontrollieren:

- nach Fertigstellung der Maßnahme,
- danach im 5-Jahres-Rhythmus.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind auszuschließen, in diesem Zusammenhang werden weiterführende Maßnahmen des Monitorings hierzu nicht erforderlich.

Für das Monitoring wird in Bezug auf negative Umwelteinflüsse aus der Umgebung auf das Vorhaben (z.B. Lärm) auf die kommunalen Planungsinstrumente verwiesen.

Darüber hinaus sind nach § 4 (3) BauGB die Fachbehörden (z.B. Staatliches Umweltamt) nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens im Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme in der Verpflichtung, die Gemeinde zu unterrichten, inwiefern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen bei der Realisierung des Bauleitplans insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

3.8 Zusammenfassung

Die Errichtung von Gewerbebetrieben entlang der Revierstraße verursacht den Verlust einer Wiesenfläche mit einer geringen bis mittleren ökologischen Wertigkeit.

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht benannt, da die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Bebauung bereits grundsätzlich gegeben ist. Die Niederschlagswässer werden in den zu renaturierenden offenen Straßengraben entlang der Revierstraße abgeleitet, da auf der Fläche Stauwasserprobleme existieren. Aus Lärmschutzgründen sind in den Lärmpegelbereichen III und IV der Nachweis einer ausreichenden Luftschalldämmung aller Außenbauteile zu führen. Für den Neubau von Betriebswohnungen ist im gesamten Plangebiet eine Grundrissbindung vorzusehen, bei der die Schlafzimmer ausschließlich nach Norden ausgerichtet sein dürfen.

Die Planung führt insgesamt zu keiner erheblichen Verschlechterung der städtebaulichen und ökologischen Situation.

Des Weiteren werden Maßnahmen zum Monitoring vorgeschlagen, die die dauerhafte Einhaltung der vereinbarten Standards sicherstellen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand nach Realisierung der Planung und bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.9 Nachhaltigkeit

Die Bauleitplanung soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Der Abschlussbericht der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über menschliche Siedlungen (HABITAT II) erklärt, dass eine Siedlungsentwicklung dadurch gekennzeichnet ist, dass sie wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigungsmöglichkeiten und sozialen Fortschritt im Einklang mit der Umwelt gewährleistet.

Diese allgemeinen Anforderungen erfüllt die vorliegende Bauleitplanung, indem sie ökonomische, soziale und ökologische Belange zu einem auf Dauer angelegten Interessenausgleich bringt und die Bauleitplanung in einem Verfahren durchgeführt wird, das die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Mitwirkung der in Oberhausen lebenden und arbeitenden Menschen, ermöglicht.

Folgende Gesichtspunkte haben bei der vorliegenden Bauleitplanung unter den Kriterien einer nachhaltigen Stadtentwicklung eine besondere Rolle gespielt :

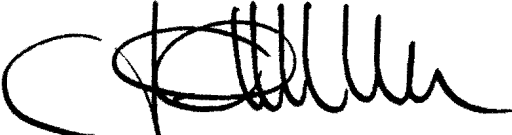
- Sicherung vorhandener Gewerbe- und Industrieflächen;
- Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen den unmittelbar benachbarten, unterschiedlich empfindlichen Nutzungen;

- Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse;
- Sicherung der privaten Freiflächen;
- Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit von Infrastruktur;
- Sicherung vorhandener privater Erschließungsanlagen.

Oberhausen, 24.09.2007


Bereichsleiter




Dezernent

Anlage

Abstandserlass

Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft VB5 – 8804.25.1 (VNr. 1/98) v. 2.4.1998

Inhalt:

ABSTÄNDE ZWISCHEN INDUSTRIE BZW. GEWERBEGBEITEN UND WOHNGBEITEN IM RAHMEN DER BAULEITPLANUNG UND SONSTIGE FÜR DEN IMMISSIONSSCHUTZ BEDEUTSAME ABSTÄNDE (ABSTANDSERLASS)	1
1 BETEILIGUNG DER STAATLICHEN UMWELTÄMTER AN DER BAULEITPLANUNG	1
2 ABSTANDSREGELUNGEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES IMMISSIONSSCHUTZES IN DER BAULEITPLANUNG	2
2.1 Aufstellung einer Abstandsliste zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der Staatlichen Umweltämter	2
2.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste	3
2.3 Anwendung der Abstandsliste im Flächennutzungsplanverfahren	4
2.4 Anwendung der Abstandsliste im Bebauungsplanverfahren	5
2.5 Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen	7
3 NICHTANWENDUNG DER ABSTANDSLISTE IN GENEHMIGUNGSVERFAHREN	7
3.1 Baugenehmigungsverfahren	7
3.2 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren	8
3.3 Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BauGB	8
4.	8
Anlage 1 zum RdErl. vom 2.4.1998	9
Anlage 2 zum RdErl. vom 2.4.1998	24
Anlage 3 zum RdErl. vom 2.4.1998	27

Dieser Erlass richtet sich an die Staatlichen Umweltämter. Die in der Abstandsliste aufgeführten Schutzabstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S.v. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, im Genehmigungs- / Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren (siehe Nummer 3).

1

Beteiligung der Staatlichen Umweltämter an der Bauleitplanung

Nach Nummer 1.8 des Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u.d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8.7.1982 (SMBI. NRW. 2311) (Planungserlass) sind regelmäßig u.a. die Staatlichen Umweltämter als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen zu gewährleisten. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung durch Planungsträger ist grundsätzlich geregelt in dem RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16.7.1982 (SMBI. NRW. 2311) (Beteiligungserlass); auch hier sind die Staatlichen Umweltämter (in Nachfolge der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter) ausdrücklich als Träger öffentlicher Belange aufgeführt. Für das entsprechende Beteiligungsverfahren enthält Nummer 4 des Beteiligungserlasses Regelungen für die Planungsträger, die auch von den Staatlichen Umweltämtern als Beteiligte beachtet werden sollten.

Insbesondere erscheinen folgende grundsätzliche Hinweise für die Staatlichen Umweltämter von Bedeutung:

- Die Gemeinden sind gehalten, die Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig zu beteiligen (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Die Staatlichen Umweltämter als Träger öffentlicher Belange haben

ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern (§ 4 Abs. 2 BauGB).

- In den Stellungnahmen sollen sich die Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (vgl. § 4 Abs. 2 BauGB). Gerade die Stellungnahmen der Staatlichen Umweltämter sollen zu einer umfassenden Bestandsaufnahme durch die Gemeinden als Planungsträger beitragen (vgl. Nummer 1.5.1 des Planungserlasses). Deshalb sollen die Staatlichen Umweltämter in ihren Stellungnahmen Hinweise auf wichtige Genehmigungsverfahren und zu erwartende Betriebsstilllegungen und deren zu erwartenden Auswirkungen auf die Immissionssituation geben. Haben die Staatlichen Umweltämter zu Bauleitplan-Entwürfen im Bereich eines Luftreinhalteplans oder Untersuchungsberichtes Stellung zu nehmen und ist die Belastung durch Luftverunreinigungen für die Planungsentscheidung bedeutsam, so sind die Luftreinhalte- / Lärminderungspläne in die Stellungnahme einzubeziehen. Zu diesem Zweck haben die Staatlichen Umweltämter den Luftreinhalteplan für den Bereich des Planungsgebiets hinsichtlich der Emissions-, Immissions- und Wirkungssituation sowie hinsichtlich der Prognose der Luftverunreinigungen zu analysieren und darzustellen. Gleiches gilt für die im Rahmen des Immissionsmessprogramms des Landes NRW ermittelten Daten (vgl. § 1 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen nicht bereits Abwägungen vornehmen, weil dadurch den Gemeinden eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erschwert würde (vgl. Nummer 4 des Beteiligungserlasses).

Die Staatlichen Umweltämter sollen im Rahmen ihrer Beteiligung die Gemeinden beraten und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeiten. Soweit sie in ihren Stellungnahmen gegen Planungsabsichten der Gemeinden Bedenken erheben wollen, sollen sie zugleich prüfen, ob und welche Hinweise zur Konfliktlösung gegeben werden können. Dabei sollten die Staatlichen Umweltämter insbesondere die Möglichkeiten technischer Maßnahmen angeben, durch die Immissionen gemindert werden können. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Staatlichen Umweltämter, die verschiedenen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen; die Anregungen der Staatlichen Umweltämter kann der Planungsträger im Zuge der Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen (vgl. Nr. 1.5 des Planungserlasses). Das Staatliche Umweltamt hat eine endgültige Entscheidung des Planungsträgers zu respektieren, und zwar auch dann, wenn diese Entscheidung von der Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes abweicht. Ist ein Bauleitplan in Kraft getreten, so hat das Staatliche Umweltamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung zur Realisierung der Planung beizutragen.

2

Abstandsregelungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung

2.1

Aufstellung einer Abstandsliste zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der Staatlichen Umweltämter

Erfahrungsgemäß kann es bei Durchführung der dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb emittierender Anlagen dennoch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten zur Herabsetzung der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits - unabhängig von der Fernwirkung aus höheren Quellen emittierter Luftverunreinigungen - in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen (vgl. Nummer 1.2.1 des Planungserlasses), besondere Bedeutung zu; daneben kommen auch andere Möglichkeiten des vorbeugenden Immissionsschutzes in Betracht.

Wegen der Bedeutung der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen befasst sich der Planungserlass unter der Nummer 1.6.2 mit Schutzabständen in der Bauleitplanung und verweist auf die Regelungen des Abstandserlasses. Der Abstandserlass soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten Staatlichen Umweltämtern eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben. Zu diesem Zweck werden in Anhang 1 Schutzabstände bekannt gemacht (Abstandsliste). Die Staatlichen Umweltämter sollen diese Liste nach Maßgabe der Nummern 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieses RdErl. bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden. Zusätzlich werden dem Abstandserlass ergänzende Hinweise beigelegt;

sie betreffen immissionsschutzrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind, und Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen (Anhang 2) sowie Anlagen zur elektrischen Energie- oder Nachrichtenübertragung, bei denen Schutzabstände aus Immissionsschutzgründen festgelegt worden sind (Anhang 3).

2.2

Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste

2.2.1 Grundlagen der Abstandsliste

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstandswerte wurden unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), des Landes, der einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen sowie von ausländischen Abstandslisten und den praktischen Erfahrungen der Staatlichen Umweltbehörden und des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen erarbeitet; die Gesichtspunkte des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wurden gleichermaßen berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind - entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) -, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert (35 dB (A)), bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert (50 dB (A)) zugrunde gelegt.

Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung bei der Abstandsregelung wurde die Schutzbedürftigkeit der genannten Gebiete beurteilt nach Immissionswerten, die zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren oder erheblichen Belästigungen durch Gase, Stäube, Dämpfe oder Geruchsstoffe notwendig sind. Dabei wurde auch auf die TA Luft und zusätzlich auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 14.10.1986 zur Durchführung der TA Luft (SMBl. NRW. 7130) zurückgegriffen.

Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), aufgestellt; soweit Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV genannt sind, bedeutet dies einen Hinweis auf ein mögliches Genehmigungserfordernis i.S. des BImSchG. Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn die 4. BImSchV enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i.S. des Abstandserlasses aber als selbständige Anlagenarten zu sehen sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstandsbestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z.B. gewerbliche Anlagen, die selbst in Wohn- oder gemischt genutzten Gebieten zulässig sind, sowie Anlagen, die in Nordrhein-Westfalen entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen (Anhang 2); in Fällen der letztgenannten Art kann der Listen-Abstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen.

Einzelne in der Liste genannte Anlagearten sind nicht nur in Industrie- oder Gewerbegebieten, sondern ihrer Art nach auch in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten oder besonderen Wohngebieten zulässig bzw. sollen im Außenbereich errichtet werden. Abstände zwischen gewerblichen Betrieben unterschiedlicher Nutzung werden im Abstandserlass nicht behandelt.

2.2.2 Anwendung der Abstandsliste

Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und den nachfolgend genannten Gebieten andererseits. Sie gilt nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten.

Zum Schutz von Mischgebieten, Dorfgebieten und Kerngebieten kann die Abstandsliste gem. Nummer 2.2.2.5 angewendet werden. Je nach baulicher Nutzung sind die besonderen Wohngebiete entweder wie Wohngebiete oder wie gemischt genutzte Gebiete zu behandeln.

2.2.2.1 Bei der Planung für Gemengelagen (vgl. Nummer 1.2.2 und 1.6.2.2 des Planungserlasses) kann die Anwendung der Abstandsliste zu Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in Nummer 1.2.2 des Planungserlasses aufgestellten Verbesserungsgebot, insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsschutzes, soll das Staatliche Umweltamt in diesen Fällen durch seine Stellungnahme zu einer Lösung beitragen, die - unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles - hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. Nummer 1.5.2.1 des Planungserlasses) vertretbar. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen in aller Regel örtlich vorhandene, aber nicht ausreichende Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der Staatlichen Umweltämter zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven bzw. passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben.

2.2.2.2 Die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Zwischenzonen sind nicht als „von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen“, z.B. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nummer 24 BauGB anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet oder eine weniger störende Nutzung als im Industrie oder Gewerbegebiet vorgesehen werden.

2.2.2.3 Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriss (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z.B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfasst. Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlagenart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.

2.2.2.4 Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. Nummer 2.2.1).

2.2.2.5 Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

2.2.2.6 Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Kur- oder Klinikgebieten andererseits sind die Gegebenheiten des Einzelfalles besonders zu berücksichtigen; mindestens ist der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.

2.2.2.7 Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z.B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzelfalluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nummer 2.4.1.3 und Nummer 2.4.2.1).

2.2.2.8 In Anhang 2 sind Anlagen aufgeführt, die - sofern die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfüllt sind - aus der Sicht des Immissionsschutzes im Außenbereich errichtet werden sollten.

Die genannten Abstände sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes zwischen diesen Anlagen und Wohnbereichen notwendig.

2.2.3 Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen

Aus der Abstandsliste können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muss im Einzelfall anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. BImSchG, TA Luft, TA Lärm) geprüft werden; eine Abstandsunterschreitung allein rechtfertigt nicht ein Einschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.

2.3

Anwendung der Abstandsliste im Flächennutzungsplanverfahren

Das Staatliche Umweltamt hat den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vom Staatlichen Umweltamt vorgeschlagen werden müssen.

2.4

Anwendung der Abstandsliste im Bebauungsplanverfahren

2.4.1 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten

2.4.1.1 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist

a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung

Soweit bei der Ausweisung von Industrie- oder Gewerbegebieten nicht oder nur annäherungsweise bekannt ist, in welcher Weise die Gebiete zukünftig genutzt werden sollen, kann die Prüfung anhand der Abstandsliste zu dem Ergebnis führen, dass Beschränkungen im Sinne von § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO 1990 für bestimmte Anlagearten ausgesprochen werden müssen. Die Staatlichen Umweltämter haben daher bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebieten entsprechend Nummer 2.2.2 andererseits dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- oder Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO 1990 festzusetzen (vgl. Nummer 1.6.4 des Planungserlasses). Der Einfachheit halber sollen die Staatlichen Umweltämter dabei - unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen - auf die entsprechenden Abstandsklassen der Abstandsliste verweisen, z.B. („nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsklassen ... der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 - SMBl. NRW. 283 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten“). Dabei haben die Staatlichen Umweltämter bei ihren Stellungnahmen stets den Stand der Abstandsliste (z.B. Stand: 1998) anzugeben und dem Planungsträger zu empfehlen, die Betriebsarten der Abstandsliste in geeigneter Form zum Bestandteil der Festsetzung im Bebauungsplan zu machen.

b) Ausnahmemöglichkeiten nach § 31 Abs. 1 BauGB

Die Staatlichen Umweltämter können jedoch zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbaren Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagenarten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zu eröffnen (vgl. Nummer 1.7 des Planungserlasses). Diese Erleichterung ist deshalb möglich, weil im Einzelfall damit gerechnet werden kann, dass z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit - die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

2.4.1.2 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzusiedelnden Betriebe schon bekannt ist

Ist im Planungsverfahren bekannt, welche Industrie- oder Gewerbearten in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies nicht der Fall, so haben die Staatlichen Umweltämter dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bebauungsplan und der Ausnahmemöglichkeiten auf Nummer 2.4.1.1 verwiesen.

2.4.1.3 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in Einzelheiten bekannt ist

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Es ist möglich, dass schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans bekannt ist, welcher bestimmte Industrie- oder Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll. Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nummer 2.4.1.2 zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose - Gutachten)

Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z.B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten - unbeschadet des späteren Immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens - geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Staatlichen Umweltämter dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten soll die zum Zeitpunkt der Planung absehbare Entwicklung der Betriebe berücksichtigen. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Umweltämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen, in schwierigen Einzelfällen berät das Landesumweltamt die Staatlichen Umweltämter. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nummer 2.4.3 verwiesen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Umweltamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

2.4.2 Festsetzung von Wohngebieten in Bebauungsplänen

2.4.2.1 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten, d.h. Gebieten ohne freies Gelände für Betriebserweiterungen, festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand mehr als nur geringfügig unterschritten, so soll das Staatliche Umweltamt den Planungsträger darauf hinweisen, dass sich aus dieser Situation wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können.

Bei der beabsichtigten Festsetzung von Misch-, Kern- oder Dorfgebieten ist unter Beachtung von Nummer 2.2.2.5 analog zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten)

Die genaue Kenntnis der vorhandenen Emissionssituationen gestattet es, die von dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden, auf das neu festzusetzende Wohngebiet einwirkenden Immissionen zu messen und/ oder zu berechnen. Daher sollen die Staatlichen Umweltämter, dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- oder Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch Schutzmaßnahmen (z.B. immissionsschutzmäßig günstige Anordnung der Gebäude) im Wohngebiet unterbunden werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Umweltämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Umweltamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme abzugeben, die eine entsprechende gutachtliche Beurteilung ersetzt.

c) Grundlagen des Immissionsgutachtens

Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Emissionssituation in dem Industrie- oder Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Planung absehbaren Entwicklung der Betriebe zugrunde zu legen. Hinsichtlich möglicher Änderungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger als sie - trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung - nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die bis zum In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes für das Wohngebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; das Gutachten soll die dafür erforderlichen Maßnahmen und die technischen Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung aufzeigen.

- Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre. In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung mit den höchsten zulässigen Emissionen auszugehen, wenn nicht feststeht, dass die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

2.4.2.2 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten

Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht vollbesiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von denselben Annahmen wie in Nummer 2.4.2.1 c) zweiter Spiegelstrich auszugehen, soweit nicht für die Industrie- oder Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z.B. wie in Nummer 2.4.1.1 vorgesehen) bestehen.

2.4.3 Prüfung von Einzelgutachten

Sofern Immissionsgutachten erstellt werden, sollen die Staatlichen Umweltämter darauf hinwirken, dass die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die Staatlichen Umweltämter können an der Prüfung das Landesumweltamt beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Wohngebiet nicht zu erwarten sind, so soll das Staatliche Umweltamt seine Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen rechtlich abgesichert werden.

2.5

Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen

Um dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische oder magnetische Felder vorzubeugen, sind in Anhang 3 für verschiedene Anwendungsfälle Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes aufgeführt. Die Staatlichen Umweltämter sollen diesen Anhang bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.

Hochspannungsfreileitungen unterscheiden sich in ihrer Anlagenart und Wirkung auf die Umwelt erheblich von den in Anhang 1 genannten Anlagen. Die in Anhang 3 genannten Abstände sollen dazu dienen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu gewährleisten.

Der Schutzabstand bemisst sich bei Hochspannungsfreileitungen senkrecht zur Trassenachse bis zur Begrenzungslinie der zu schützenden Gebiete. Die Bemessung der in Anhang 3 angegebenen Abstände basiert auf dem von der Strahlenschutzkommission in ihren Empfehlungen zum Schutz vor niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern der Energieversorgung und -anwendung vom 16./17. Februar 1995 genannten Ermessungsspielraum für die magnetische Flussdichte von 10 µT zur Berücksichtigung des Vorsorgegesichtspunktes und auf den Erläuterungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu § 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV).

3

Nichtanwendung der Abstandsliste in Genehmigungsverfahren

3.1

Baugenehmigungsverfahren

Zu Bauanträgen für bauliche Anlagen und Räume im Sinne des § 54 Abs. 3 BauO NRW hat die Bauaufsichtsbehörde das Staatliche Umweltamt zu hören, soweit Belange des Immissionsschutzes berührt sind (Nummer 54.3 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NRW - RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 24.1.1997 - SMBl. NRW. 23210). Das Staatliche Umweltamt hat dabei anhand der von der Bauaufsichtsbehörde übersandten Bauvorlagen zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erwarten und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

Soweit die Bauvorlagen, insbesondere die Betriebsbeschreibungen nach § 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO - (vgl. Anlagen 1/6 und 1/7 zur VV BauPrüfVO) nicht ausrei-

chen, um eine exakte Vorausberechnung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Emissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten im Sinne einer typisierenden Betrachtungsweise stützen. Für die Stellungnahmen der Staatlichen Umweltämter im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen bietet die Abstandsliste zu diesem RdErl. lediglich einen Anhalt dafür, ob bei der Erteilung der Genehmigung evtl. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erwarten sind. Jedoch begründet nicht schon die Tatsache, dass der dort angegebene Abstand nicht eingehalten ist, eine ablehnende Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können.

Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, dass erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nur durch Auflagen ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Umweltamt der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Auflagen zur Aufnahme in den Bauschein vorschlagen. Die Bauaufsichtsbehörde soll darauf hingewiesen werden, dass nur durch diese Auflagen der notwendige Immissionsschutz in der Nachbarschaft sichergestellt ist. Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, dass die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachgüter gefährden und diese auch durch Auflagen mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Umweltamt die Bauaufsichtsbehörde darauf hinweisen, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG) oder wegen seines Störgrades planungsrechtlich unzulässig sein kann. Im übrigen wird auf Nummer 54.35 VV BauO NRW hingewiesen.

3.2

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und in sonstigen Planfeststellungsverfahren ist im Gegensatz zu der Planung von Gebieten die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.

3.3

Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BauGB

Wegen der Möglichkeit von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird auf Nummer II.7 des Planungserlasses hingewiesen.

4.

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.3.1990 (SMBl. NRW 283) wird aufgehoben.

Anlage 1 zum RdErl. vom 2.4.1998

Abstandsliste 1998
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch Lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroumspannanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
IV	500	41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch Lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
IV	500	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht ge- nehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tieri- schen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Lei- stung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Kno- chen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktions- leistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anla- gen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stof- fen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaus- hub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufberei- tung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Ge- treideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermö- gen von 2.500 m ³ oder mehr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
V	300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfar-

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				ben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
V	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich da- zugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendge- wicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Wo- che
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
V	300	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nah- rungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaa- re mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäu- ten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Leder- fabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz,

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladen- masse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirt- schaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht ge- nehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfäl- len mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie An- lagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungs- bedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vor- schriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwen- dung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
V	300	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekau- tschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbin- dungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Stra- ßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehö- riger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organi- schen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausge- nommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims,

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Presswerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
VI	200	156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 3.200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertreibertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-	Zimmereien (*)
VI	200	185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbest-erzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch Lfd. Nrn. 107 erfasst werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-	Bauhöfe
		210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
VII	100	212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Anlage 2 zum RdErl. vom 2.4.1998

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlass

Immissionsschutzrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind

Nummer (Spalte der 4. BImSchV)	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.2 (1+2) 1.3 (1+2) 1.4 (2) a+b	Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen < 100 MW sowie Verbrennungsmotoranlagen	Die genannten Anlagearten sind häufig Teile oder Nebeneinrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen
1.16 (1)	Gewinnung von Öl aus Schiefer	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren	In NRW befinden sich zwei Anlagen; eine wird im Halleninneren nach dem Vakuumverfahren, die andere im Freien betrieben. Beim Sprengverformen im Vakuum sind im wesentlichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim Sprengverformen im Freien, wegen des lauten Knalles, Abstände über 2000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden (s. auch Außenbereich)
3.22 (2)	Metallpulverherstellung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1i (1)	Herstellung von Cellulosenitrat	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1n (2)	Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1o (1)	Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
6.1 (1)	Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh o.ä. Faserstoffen	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.16 (1)	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.17 (1+2)	Aufbereitung oder Lagerung sowie Umschlag oder Verarbeitung von Fischmehl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.18 (1)	Garnelendarren oder Kochereien für Futterkrabben	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.26 (2)	Hopfen-Schwefeldarren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
8.1 (2)	Abfackeln von Deponiegas	Der Schutzabstand für eine Deponiegasfackel ist durch den in der Abstandsliste genannten Abstand für Deponien abgedeckt (siehe lfd. Nrn. 75 und 141)
8.2 (1)	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW zur Zeit nicht regelungsbedürftig

	(Pyrolyseanlagen)	
8.3 (2) a+b	Anlagen zur thermischen Behandlung edelmetallhaltiger Rückstände usw.	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
8.7 (2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird	Da diese Anlagen nur kurzzeitig bis zur Reinigung des Bodens am Standort betrieben werden, besteht kein Regelungsbedarf
8.10 (1 + 2)	Anlagen zur Behandlung und zur Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	In Abhängigkeit des Einzelfalls sind Abstände zwischen 100 m und 1000 m erforderlich (Deponien siehe lfd. Nr. 75, 141 und 142)
9.1 - 9.9 9.12 - 9.35	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb
10.2 (1)	Herstellung von Zellhorn	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.3 (1)	Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.4 (2)	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.5 (2)	Pechsiedereien	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.6 (2)	Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
10.17 (2)	Motorsportanlagen	Anlagen zur Übung oder Ausübung des Motorsports, ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m für Anlagen im Freien für notwendig angesehen. Anlagen in geschlossenen Hallen: vgl. lfd.Nr. 174
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlage nicht möglich
10.22 (2)	Begasungs- und Sterilisationsanlagen soweit der Rauminhalt 1 m ³ oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden	Als Nebenanlagen in Krankenhäusern etc. sind solche Anlagen ausschließlich nach Gefahrengesichtspunkten zu bewerten. Zur Zeit sind in NRW 4 Anlagen, davon 2 in Krankenhäusern und 2 bei Tiernahrungsherstellern, vorhanden
10.25 (1+2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr	Kälteanlagen dieser Größenordnung treten i.d.R. nur als Nebenanlagen von z.B. Eisstadion, großen Fleischereien etc. auf
-	Windenergieanlagen und	Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von

	Windparks	der Leistung, Konstruktion der einzelnen Anlage sowie des Bewuchses und der Geländeformation ist eine generalisierende Abstandsfestsetzung nicht möglich.
--	-----------	---

Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen

Lfd. Nr. aus Abstandsliste	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung
25	2.4 (2)	Brennen von Bauxit, Dolomit, Kalkstein etc. oder Ton zu Schamotte
33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
61	7.1 (1)	Massentierhaltung
64	7.11 (1)	Lagerung unbehandelter Knochen
72	8.5 (1)	Kompostwerke
74	9.36 (2)	Güllelagerung
75	-	Deponie für besonders überwachungsbedürftige Abfälle
76	-	Abwasserbehandlungsanlagen > 100.000 EGW
82	2.1 (2)	Steinbrüche
113	7.1 (1)	Massentierhaltung
128	8.5 (2)	Kompostierungsanlagen
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EGW
138	-	Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies etc.
141	-	Siedlungsabfalldéponien
142	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
162	7.1 (1)	Massentierhaltung
- (Anhang 2)	3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren: Anlagen zur Sprengverformung im Freien gehören wegen des erforderlichen großen Abstandes in den Außenbereich
-	10.1 (1)	Anlagen zur Herstellung und Behandlung von Sprengstoffen: Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht
-	-	Pelztierfarmen Wegen der Geruchsproblematik können Abstände bis zu 1000m erforderlich werden

Anlage 3 zum RdErl. vom 2.4.1998

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlass

**Aus Immissionsschutzgründen festgelegte Schutzabstände bei
Anlagen zur elektrischen Energie- oder Nachrichtenübertragung**

Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen für:

380 kV / 50 Hz :	40 m
220 kV / 50 Hz :	20 m
110 kV / 50 Hz :	10 m
110 kV / 16 ^{2/3} Hz :	5 m

Hinweis zu Sendefunkanlagen:

Wegen der Vielzahl von Sendefunkanlagen, die sich sowohl in Leistung, Frequenzbereich und Zuordnung zu möglicherweise empfindlichen Nutzungen unterscheiden, ist eine generelle Abstandsbestimmung nicht möglich; deshalb sind jeweils Einzelfallbetrachtungen bei Planung und Genehmigung notwendig.

Diese Begründung (einschl. Umweltbericht) hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in der Zeit vom 12.11.2007 bis 12.12.2007 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Oberhausen, 13.12.2007

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage



Bereichsleiter - Stadtplanung -

Diese dem Bebauungsplan Nr. 465 , 1. Änderung gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl., I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl., I, S. 3316) beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 17.09.2008 ist vom Rat der Stadt am 27.10.2008 beschlossen worden.

Oberhausen, 27.10.2008

Der Oberbürgermeister



Wehling